

# Erbenlos und unbeansprucht. Unbeansprucht?

## Noch einmal § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz<sup>1</sup>

Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam

ZOV 6/2012, S. 324

Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen § 2 Abs. 1 Satz 3:

*Soweit **Ansprüche** von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern **nicht geltend gemacht werden**, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger. (Hervorhebung F.E.)*

In diesem Jahre wurde oft des 60sten Jahrestages des Abschlusses der Luxemburger Verträge gedacht. Zuletzt wieder anlässlich der Unterzeichnung eines weiteren Entschädigungsabkommens am 15. November 2012 in Berlin. Zu diesem Anlaß hob der Bundesfinanzminister Dr. Schäuble hervor, „Die Claims Conference hat über das Luxemburger Abkommen hinaus die Entschädigungsgesetzgebung und die entsprechende Rechtsanwendung immer eng begleitet.“<sup>2</sup>

Es ist deshalb eine gute Gelegenheit, sich darauf zu besinnen, was die JCC in den Verhandlungen mit der deutschen Regierung im Jahre 1952 als ihre Aufgabe und Zielsetzung angab und betrachtete und natürlich auch, welche Motive und Zielstellungen die deutsche Seite hatte.

### Das Luxemburger Abkommen

Es gab damals in der Hauptsache Verhandlungen mit dem Staat Israel und gleichzeitig aber auch mit der JCC, wobei die Interessen dieser beiden nicht immer identisch waren. Während der Staat Israel nur für sich und seine Bürger sprechen konnte, vertrat die JCC die über die ganze Welt verstreuten Juden aus Deutschland und den besetzten Gebieten.

---

<sup>1</sup> Fritz Enderlein, Ist „§ 2 Abs. 1 Satz 3 verfassungswidrig?“, ZOV 6/2008 S. 277

<sup>2</sup> <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2012>

Die Sicht der JCC ist gut dokumentiert in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem<sup>3</sup>, in die die JCC in den siebziger Jahren alle Dokumente gegeben hat, die mit der Konferenz in Wassenaar/den Haag in Holland vom März bis August 1952 zusammenhängen.

Die Akten enthalten nicht nur die mit den jüdischen Ansprüchen zusammenhängenden Arbeits- und Hintergrundmaterialien, sondern auch die offiziellen Dokumente der deutschen Delegation, die Protokolle und Berichte der Arbeitsgruppen und der Tagungen in Wassenaar, sowie damit zusammenhängende Korrespondenz.<sup>4</sup>

Bereits im Herbst 1945, wenige Monate nach dem Ende des 2. Weltkrieges, forderte Chaim Weizmann, der spätere 1. Präsident Israels, für die „Jewish Agency for Palestine“, von den vier Großmächten Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion, und den USA die Einbeziehung der jüdischen Ansprüche in die Reparationsverhandlungen mit Deutschland.<sup>5</sup>

Im Oktober 1951 wurde in enger Zusammenarbeit mit der Israelischen Regierung die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ in New York gegründet. Sie sollte die Organisation sein, die die über die ganze Welt verstreuten jüdischen Anspruchsteller repräsentiert. Dr. Nahum Goldmann wurde ihr erster Präsident.

Nachdem bereits im September 1951 die Regierung der Bundesrepublik vor dem deutschen Bundestag ihre Entschlossenheit bekundet hatte, im Rahmen der deutschen Möglichkeiten die durch das NS-Regime verursachten immensen materiellen Schäden wieder gut zu machen, erklärte Dr. Konrad Adenauer im Dezember 1951 in einem Schreiben an die Regierung Israels die Bereitschaft der deutschen Regierung, auf der Basis der im März 1951 übermittelten Ansprüche Israels in Verhandlungen einzutreten.

In Israel lehnte „ein Großteil der jüdischen öffentlichen Meinung ... auf das Heftigste alle Verhandlungen mit Deutschland ab, weil man keine politische oder menschliche Berührung mit den Vertretern eines Staates wünschte, der den Untergang von Millionen von Juden verursacht und die Vernichtung des jüdischen Elements zu seiner Maxime gemacht hatte.“<sup>6</sup> Nach einer dreitägigen leidenschaftlichen Debatte in der Knesseth, dem israelischen Parlament, wurde von diesem mit einer schmalen Mehrheit (eine Stimme!) der Aufnahme von Verhandlungen schließlich zugestimmt.

---

<sup>3</sup> Der Autor hatte im November 2011 Gelegenheit, das heute im Giv'at Ram Campus der Hebrew University of Jerusalem befindliche Central Archiv for the History of the Jewish People (CAHJP) zu besuchen und die Materialien zu sichten.

<sup>4</sup> Eine Auswertung erfolgte durch Nana Sagi in „German Reparations – A History of the Negotiations“, Jerusalem 1980

<sup>5</sup> Dokument CC 8004

<sup>6</sup> Stefan Minden, Sonderrechtsnachfolge und Praxis der Claims Conference als Nachfolgeorganisation des Vermögensgesetzes, Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Oktober 1998 in Weimar

Die Verhandlungen begannen am 02. März 1952 in Wassenaar bei Den Haag in den Niederlanden. Neben den beiden Regierungsdelegationen nahm auch eine Delegation der Jewish Claims Conference teil. Diese war zuständig für die Verhandlungen über **individuelle** Entschädigungsansprüche.

Folgende Ansprüche wurden unterschieden: Ansprüche gegen private Personen oder Gesellschaften und Ansprüche gegen Deutschland, bei letzteren wiederum individuell nachweisbare Ansprüche und kollektive nachweisbare oder geschätzte Ansprüche.<sup>7</sup> Für beweisbare individuelle Verluste ist der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger der Anspruchsteller. In Fällen, in denen es keinen Verfolgten oder Rechtsnachfolger mehr gibt (erbenlos), kann eine anerkannte Nachfolgeorganisation auftreten.

Zum Auftakt der Verhandlungen mit der Bundesrepublik erklärte die Claims Conference: „Nach der Massenausrottung durch das Dritte Reich gibt es eine riesige Anzahl von Ansprüchen, für die heute individuelle Berechtigte nicht mehr vorhanden sind. ... Sie leben nicht mehr – aber ihr Vermögen darf nicht preisgegeben werden. Deutschland darf nicht der Nutznießer der Werte bleiben, die es der Gründlichkeit der Nazi-Ausrottungspolitik verdankt. ... Das erbenlose und nicht zurückgeforderte jüdische Vermögen soll den jüdischen Organisationen zufließen, die die überlebenden Nazi-Opfer betreuen“.<sup>8</sup>

Erklärtes Ziel der Claims Conference war die Sicherung des erbenlosen Vermögens. Da es für dieses Vermögen keine Anspruchsberechtigten mehr gab, war es also auch unbeansprucht. Erbenlos und unbeansprucht war also ursprünglich identisch. Hinzu kamen aber auch Fälle, bei denen Anspruchsberechtigte es vorzogen, keine Ansprüche nach den geltenden Gesetzen der westlichen Beatzungsmächte zu stellen. Viele Nazi-Opfer wollten mit Deutschland nichts mehr zu tun haben. Sie hatten „Angst, durch das Entschädigungsverfahren Erinnerungen an die im Konzentrationslager erlittenen Qualen erneut durchleben zu müssen. Andere wollten den deutschen Behörden gegenüber nicht als Bettler auftreten oder sich auf die ehemaligen Verfolger einlassen“.<sup>9</sup>

In der Eröffnungsansprache des deutschen Delegationsleiters zitierte dieser die Erklärung des Bundeskanzlers vor dem Bundestag am 27.09.1951: „Im Namen des deutschen Volkes sind unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichten, *sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben,*

---

<sup>7</sup> Dokument CC 8006.

<sup>8</sup> Dokument CC 8079 bzw. 8081

<sup>9</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesentschädigungsgesetz>

*als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuelle Berechtigte nicht mehr vorhanden sind ...* <sup>10</sup>

**Im Vordergrund stand immer die individuelle Entschädigung.** Das war auch ganz im Sinne der JCC. In ihrem Gründungsstatut, hinterlegt am 21. November 1952, werden in § 2 der Zweck und die Ziele der Organisation wie folgt erläutert. Die Korporation wird ausschließlich für religiöse, wohltätige, literarische und erzieherische Zwecke gegründet. Ihr Zweck soll ausschließlich darin bestehen, freiwillig zu assistieren, zu unterstützen, zu helfen und zu handeln für und zu Gunsten von jüdischen Personen, kulturellen und gemeinnützigen Organisationen, Fonds, Stiftungen und Gemeinschaften, die Opfer von Nazi-Diskriminierung und -Verfolgung waren, (i) in Angelegenheiten, die sich auf Ersatz und Entschädigung für die durch die Verfolgung erlittenen Verluste beziehen, einschließlich der Verteilung von Fonds, die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden, (ii) in Angelegenheiten, die sich auf die Rückerstattung von Eigentum und Eigentumsrechten jeglicher Art beziehen, (iii) in anderen Angelegenheiten von Linderung, Rehabilitierung, Unterstützung, Hilfe, Umsiedlung und Auswanderung und (iv) als Nachfolgeorganisation für erbenloses und unbeanspruchtes jüdisches Vermögen zu handeln ... <sup>11</sup>

Auch hier steht die individuelle Wiedergutmachung an erster Stelle. Bei unbeanspruchtem Vermögen wird vermutet, dass es erbenlos ist. <sup>12</sup>

In den Verhandlungen spielte das Verhältnis zwischen individueller Wiedergutmachung und globaler Entschädigung immer wieder eine Rolle. In der Sitzung vom 25. Juni 1952 brachte die deutsche Seite ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass zu große Globalentschädigungen an Israel bzw. an die JCC die Möglichkeiten der durch Gesetz vorgeschriebenen individuellen Entschädigung schmälern könnten. <sup>13</sup>

In der Sitzung vom 26. Juni 1952 legte die JCC ein Memorandum zum Status und Zweck der Organisation vor. Es wird hervorgehoben, dass die JCC als Antwort auf Adenauers Wunsch gegründet wurde, Repräsentanten der Juden in aller Welt zu treffen. Mit ihren 23 Mitgliedsorganisationen vertritt die JCC die absolute Mehrheit der Juden außerhalb Israels. Die JCC macht es klar, dass sie individuelle Ansprüche nicht ausschließt. Fonds, die sie für erbenloses Vermögen erhält, wird sie ausschließlich zur Unterstützung bedürftiger Überlebender verwenden. <sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Dokument CC 8080, Hervorhebung F.E.

<sup>11</sup> Zitiert aus einem Dokument, das die JCC in einem gegen sie geführten Prozeß in den USA vorgelegt hat.

<sup>12</sup> Dokument CC 8141

<sup>13</sup> Dokument CC 8091

<sup>14</sup> Dokument CC 8142. Daß die JCC später von dieser Zusage abgerückt ist und Gelder auch für andere Zwecke verwendete, wurde in den letzten Jahren wiederholt kritisiert.

Die JCC forderte vor allem, dass die unterschiedliche Gesetzgebung in den westlichen drei Besatzungszonen vereinheitlicht wird und nahm von Anfang an Einfluß auf die Gestaltung der verschiedenen Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsgesetze.

Nach monatelangen teilweise zähen, immer wieder unterbrochenen Verhandlungen<sup>15</sup> wurde am 10. September 1952 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel<sup>16</sup> geschlossen. Gleichzeitig wurden die Protokolle Nummer 1 und Nummer 2 von Dr. Adenauer für die Bundesrepublik Deutschland und Nahum Goldmann für die Jewish Claims Conference unterzeichnet<sup>17</sup>.

In den Verhandlungen ging es vor allem „um den Ausbau der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzgebung“. Vor allem sollte die in den drei Westzonen bestehende alliierte Gesetzgebung vereinheitlicht und nach dem Prinzip der Meistbegünstigung durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.

Übereinkunft wurde sowohl über die Grundsätze der **Entschädigung** für Freiheitsentziehung, für Schäden an Körper und Gesundheit, für Existenzschäden und Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen, als auch über die **Rückerstattung** feststellbarer Vermögensgegenstände (Protokoll Nr. 1) und um die Schaffung eines Fonds von 450 Millionen DM (Protokoll Nr. 2), der an Israel zugunsten der Claims Conference zu zahlen war (Artikel 2 Fonds) erzielt.<sup>18</sup>

### **Die Militärregierungsgesetzgebung**

Bereits vor der Gründung der Bundesrepublik gab es in den westlichen Besatzungszonen Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze, 1947 das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr. 59 (REG) über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände sowie das weitgehend identische britische Militärregierungsgesetz Nr. 59 (BREG) von 1949. In der französischen Zone galt die 1947 erlassene Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte und schließlich in Westberlin die Anordnung BK/O (49) vom 26. Juli 1949 (REAO)<sup>19</sup>. Bereits in diesen Gesetzen wurde geregelt, dass im Falle erbenlosen Vermögens dieses den folgenden Nachfolgeorganisationen JRSO, ITC, ATO und der

---

<sup>15</sup> Das CAHJP enthält 171 Dokumente über die Verhandlungen

<sup>16</sup> Bundesgesetzblatt Teil II 1953 S. 35

<sup>17</sup> ebenda S. 85 und 94

<sup>18</sup> Siehe zu diesem und weiteren Fonds Fritz Enderlein, Die Jewish Claims Conference vor Gericht?, ZOV 5/2011, S. 202

<sup>19</sup> Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221

französischen Abteilung der ITC zustehen sollte, um den deutschen Fiskus als Erben auszuschließen.

Diese gesetzlichen Regelungen wiesen durchaus Unterschiede auf, auf die noch einzugehen ist. Vor allem ging es darum, das erbenlose jüdische Vermögen zu sichern. Nach § 1936 BGB würde der Fiskus bei erbenlosem Vermögen zum gesetzlichen Erben. Deshalb bestimmte Art. 10 des amerikanischen REG „Im Falle des § 1936 BGB ist Erbe eines Verfolgten hinsichtlich des gesamten Nachlasses an Stelle des Staates eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation.“

Ob ein Nachlaß wirklich erbenlos ist, sollte aber gründlich geprüft werden. „In jedem Falle ist vor der Anwendung der Bestimmung festzustellen, ob noch Erben, Verwandte, Ehegatten oder testamentarische Erben des Berechtigten vorhanden sind. Der Ausschluß unbekannter Erben muß notfalls durch Aufgebot erfolgen“<sup>20</sup>. „Erst wenn auf Grund erschöpfender Untersuchungen festgestellt werden muß, dass kein privater Berechtigter vorhanden ist, kommt die Nachfolgeorganisation auf Grund des Art. 10 REG zum Zuge“.<sup>21</sup> Einer solchen Mühe unterziehen sich die Vermögensämter bei der Anwendung des Vermögensgesetzes nicht mehr. Geregelt wurde aber auch, dass Rückerstattungsansprüche, die nicht innerhalb festgelegter Anmeldefristen geltend gemacht worden waren, auf die Nachfolgeorganisationen übergehen sollten. Nach Artikel 11 REG konnten Berechtigte ihre Ansprüche ab Inkrafttreten des Gesetzes (10.11.1947) bis zum 31.12.1948 anmelden. Die Nachfolgeorganisation konnte zwar ebenfalls Ansprüche bis zum 31.12.1948 anmelden, aber erst nach dem 10.05.1948. Den eigentlich Berechtigten wurde also ein Vorsprung eingeräumt und die Nachfolgeorganisation erlangte erst nach dem 31.12.1948 die Rechtsstellung des Berechtigten. (Das Vermögensgesetz enthält keine derartige Regelung. Hier gab es Fälle, bei denen der JCC Grundstücke noch vor Ablauf der Anmeldefrist rückübertragen wurden!) Die britische Regelung ebenso wie die REAO entsprachen der amerikanischen Regelung, wenn auch mit anderen Fristen. Die individuell Berechtigten hatten auf jeden Fall Vorrang, selbst wenn sie erst später als die Nachfolgeorganisation ihre Ansprüche anmeldeten. Anmeldungen von Nichtberechtigten wirkten (anders als im Vermögensgesetz) gleichwohl zu Gunsten der wahren Erben (Art. 50 Abs. 4 REAO). Das gilt allerdings nicht, falls auch die Nachfolgeorganisation angemeldet hat.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Kohlhammer Kommentare, Peter Goetze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Stuttgart und Köln, 1950, S. 180

<sup>21</sup> OLG Frankfurt vom 06.10.1953, 2 W 894/52, RzW 1954 S. 5

<sup>22</sup> ORG Berlin v. 19.03.1956, ORG/A/1352, RzW 1956 S. 173; ebenso ORG Berlin v. 22.12.1958, ORG/A/1966, RzW 1959 S. 209.

Die Nachfolgeorganisationen traten nicht in die Rechte der Berechtigten ein, wenn diese schriftlich und ausdrücklich innerhalb bestimmter Fristen auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet hatten (Art. 11 Abs. 3 REG, Art. 9 Abs. 3 BREG, Art. 10 Abs. 3 REAO). Nach Ablauf der Anmeldefrist war kein Verzicht mehr möglich.<sup>23</sup> Daß trotz Verzicht des wahren Berechtigten 1953 eine Rückerstattung an die Nachfolgeorganisation erfolgte, wurde von Schwarz als „schreckliche Fehlentscheidung“ kritisiert.<sup>24</sup>

In den genannten Gesetzen ist nichts zum Verhältnis der Nachfolgeorganisationen und den eigentlich Berechtigten für den Fall gesagt, dass sich Letztere später melden. Diese Fälle spielten aber auch schon damals eine erhebliche Rolle. In den Kommentaren wurde den Nachfolgeorganisationen überwiegend die Stellung eines Treuhänders zugesprochen,<sup>25</sup> von dem der wahre Erbe Herausgabe fordern konnte.

Verständlicherweise sahen das die Nachfolgeorganisationen anders. Die JRSO erklärte ausdrücklich, sie sei „nicht Vertreterin von Einzelinteressen, nicht Mandatar individuell Berechtigter. ... sie hat die Stellung eines Vertreters der gesamten Gruppe oder Klasse der jüdischen Opfer der Naziverfolgung“.<sup>26</sup>

Die Frage der Konkurrenz zwischen einer ordnungsgemäßen Anmeldung einer Nachfolgeorganisation und einer nach Fristablauf verspätet eingegangenen Anmeldung des Berechtigten wurde durch das Rechtsgutachten Nr. 1 des CORA vom 27.07.1950 mit gesetzesähnlicher Kraft<sup>27</sup> entschieden. Es unterstrich „die Absicht des Gesetzgebers, die Rechte des säumigen Berechtigten untergehen zu lassen.“<sup>28</sup>

Die Gerichte kamen in dieser Frage zu ganz unterschiedlichen, teilweise diametral entgegengesetzten Entscheidungen. Auch der Bundesgerichtshof sah das anders. In einem Urteil vom 28.02.1955 kam er zum Ergebnis, dass die JRSO lediglich eine Treuhänderstellung einnimmt. „Die Verdrängung der eigentlichen Erben durch die JRSO würde nämlich im Grunde überhaupt erst dazu führen, dass sich der Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Maßnahmen voll zu Lasten der Verfolgten auswirke. Die Gerechtigkeitsidee, die der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsgesetzgebung zugrunde liege, sei grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn der

---

<sup>23</sup> CORA Nürnberg v. 08.05.1953, RzW 1953 S. 316 und 1954 S. 5

<sup>24</sup> Walter Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, C.H.Beck München, 1974, S 115

<sup>25</sup> Kohlhammer Kommentare, a.a.O. S. 351

<sup>26</sup> Betrachtungen zum Rückerstattungsrecht, Humanitas-Verlag

<sup>27</sup> Gemäß Art.3 Abs. 3 der Ausführungsverordnung des Amerikanischen Hohen Kommissars zum REG waren Urteile und Rechtsgutachten des CORA für alle deutschen Gerichte bindend. RzW 1949/50 S. 364

<sup>28</sup> CORA Nürnberg Rechtsgutachten v. 27.07.1950, RzW a.a.O. Dazu Friedrich Biella u.a., Das Bundesrückerstattungsgesetz, C.H. Beck, München 1981, S. 751 f.

Schaden auch in der Person desjenigen beseitigt werde, der ihn auch tatsächlich erlitten habe.“<sup>29</sup>

In der Auseinandersetzung wurde kritisiert, dass die Beanspruchung von Privateigentum für kollektive Zwecke eine Form der Nationalisierung sei. Die Unterlassung einer fristgemäßen Anmeldung beruhte nicht immer auf bereits oben genannten Gründen oder auf fahrlässiger Säumnis, sondern häufig auf Unkenntnis der (immer wieder verlängerten) gesetzlichen Ausschlussfristen oder bei den Erben auch auf Unkenntnis der Existenz eines entzogenen Vermögensgegenstandes.<sup>30</sup>

Die Befürworter des Schutzes privatrechtlicher Interessen erreichten schließlich, dass die Nachfolgeorganisationen JTC und JRSO sogenannte „Equity Boards“ einrichteten und die säumigen Antragsteller mit mindestens 90 % des ihnen zugeflossenen Vermögens entschädigten.<sup>31</sup>

Die Gerichte waren sich klar darüber, dass im Ausschluß der Berechtigten zugunsten der Nachfolgeorganisationen eine Härte liegt, die aber in Kauf genommen werden müsse. Die Berechtigten könnten dann „nur noch auf den Weg des Abtretungsverfahrens (BK/O 53/14) verwiesen werden, das der Gesetzgeber für derartige Fälle vorgesehen hat“.<sup>32</sup> Mit der BK/O(53) 14 wurden die Nachfolgeorganisationen ausdrücklich „ermächtigt, Rückerstattungsansprüche oder das auf Grund solcher Ansprüche Erlangte an diejenigen Verfolgten oder deren Nachfolger abzutreten oder zu übertragen, in deren Rechtstellung oder Rechte sie ... eingetreten sind“.<sup>33</sup>

## **Das Bundesrückerstattungsgesetz**

Eine bundeseinheitliche Regelung erfolgte erst 1957 im **Bundesrückerstattungsgesetz**,<sup>34</sup> mit dem gleichzeitig neue Anmeldefristen festgelegt wurden (§ 27 Abs. 2). Selbst rechtskräftig zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge konnten erneut angemeldet werden (§ 29 Abs. 1). In einem solchen Falle galt der Übergang des Anspruchs auf eine Nachfolgeorganisation als nicht erfolgt (§ 29 Abs. 3). Hier finden wir wieder den **Vorrang der individuellen**

---

<sup>29</sup> zitiert nach Stegemann, Die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer, <http://www.opiniojuris.de>. Nachdruck im vorliegenden Heft

<sup>30</sup> Biella a.a.O. S. 765

<sup>31</sup> Jürgen Lillteicher, Raub, Recht und Restitution, Wallstein Verlag, S. 377

<sup>32</sup> ORG Berlin v. 22.12.1958 – ORG/A/1966, RzW 1958 S. 209

<sup>33</sup> BK/O (53) 14, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1953 S. 323

<sup>34</sup> Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger - BrüG vom 19.07.1957, (BGBl I S. 734)



gegenüber der kollektiven Wiedergutmachung. Nicht geregelt wurde, ob die Nachfolgeorganisation evtl. bereits gezahlte Gelder an den Berechtigten herausgeben musste.

In der amerikanischen Besatzungszone wurde im April 1949 vom Süddeutschen Länderrat ein Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts erlassen, das nach der Gründung der Bundesrepublik als Bundesrecht übernommen und 1953 mit dem **Bundesentschädigungsgesetz**<sup>35</sup> neu gefaßt wurde.

Entschädigung für Schaden an Eigentum steht nicht nur dem Verfolgten zu, sondern nach Maßgabe des Rückerstattungsgesetzes auch der Nachfolgeorganisation. Allerdings hat der individuelle Entschädigungsanspruch Vorrang. „Macht der Verfolgte oder machen seine Erben vor Festsetzung des Anspruchs nach § 51 oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über diesen Anspruch den gleichen Entschädigungsanspruch geltend, so geht der Entschädigungsanspruch der Nachfolgeorganisation im Zeitpunkt der Geltendmachung auf den Verfolgten oder seine Erben über.“ (§ 53 BEG). Das ist selbst dann noch der Fall, wenn die Frist zur Anmeldung des Anspruches schon abgelaufen ist, also bis zum Ende der Frist unbeanspruchte geblieben ist. Dem Berechtigten wird auch in den Fällen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, wenn er ohne sein Verschulden gehindert war, die Antragsfrist einzuhalten.

Es dauerte Jahrzehnte, alle Verfahren abzuwickeln. Selbst 1990 dauerten manche Verfahren noch an.

## **Rechtslage nach 1990**

Nach dem Beitritt der DDR gab es Überlegungen, die Wiedergutmachungsgesetze auf die neuen Bundesländer zu erstrecken. Dieser Ansatz wurde verworfen, statt dessen wurde noch in den letzten Wochen der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz – erlassen, das im Einigungsvertrag als fortgeltendes Recht verankert ist. Der Vertrag vom 12.09.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland<sup>36</sup> enthält keinerlei Bestimmungen zur Wiedergutmachung. Auch die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990<sup>37</sup> sagt nichts zu den Opfern aus der NS-Zeit sondern bezieht sich einleitend darauf, dass „die Teilung Deutschlands, die

---

<sup>35</sup> Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl I S. 1387)

<sup>36</sup> Der sogenannte 2+4-Vertrag, BGBl II 1990, S. 1317

<sup>37</sup> GBl I Nr. 64, S. 1977

damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten ... zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt (haben), die viele Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik betreffen“. „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist.“ Ein sozialverträglicher Ausgleich wird auch in den vereinbarten Eckpunkten (3.b)) hervorgehoben.

Es geht hier ausdrücklich nur um die Beziehungen zwischen den Bürgern der beiden deutschen Staaten. Der sozialverträgliche Ausgleich bezieht sich nicht auf die Opfer der NS-Verfolgung. Der sozial-verträgliche Ausgleich wurde aber in der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG zur Begründung der Ausschlussfrist in § 30 VermG auch in Bezug auf jüdische Ansprüche ins Feld geführt.<sup>38</sup> Offenbar fehlte es den Gerichten an Sensibilität und historischem Verständnis.<sup>39</sup>

In der Anmeldeverordnung<sup>40</sup> vom 11.07.1990 werden in der Zeit von 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 verlorengegangene Vermögenswerte noch nicht mit aufgezählt. Diese wurden erst in die Neufassung vom 05.10.1990 mit aufgenommen (§ 1 Abs. 2).<sup>41</sup> Entsprechende Ansprüche können auch von den Nachfolgeorganisationen im Sinne des Rückerstattungsrechts bzw. der JCC angemeldet werden (§ 2 Abs. 1).

Die JCC kommt im Vermögensgesetz von 1990, dessen § 1 Abs. 6 Ansprüche auf Grund der Verfolgung zwischen 1933 und 1945 einbezieht, noch nicht vor. Erst das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 hat der JCC als Nachfolgeorganisation neue Aufgaben zugewiesen. Nach § 2 Abs. 1 VermG gilt die JCC als Rechtsnachfolger für Ansprüche, die von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden (oder nicht geltend gemacht werden können, weil kein Berechtigter mehr lebt). Hier haben wir wieder das erbenlose und unbeanspruchte Vermögen.

Das Hauptziel des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes bestand in der Beschleunigung des Investitionsverfahrens und des Vorrangs für Investitionen sowie der Einführung einer Ausschlussfrist. Bei dieser Gelegenheit erhielt auch die JCC ihren Platz im Vermögensgesetz. Wie schon bei der Nachkriegsgesetzgebung nahm die JCC Einfluß und wurde 1992 in die Verhandlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses des Bundestages

---

<sup>38</sup> Deshalb meine Kritik in Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S.212

<sup>39</sup> Eine unabdingbare Voraussetzung, wie Brozik in einem Brief an den Präsidenten des BAROV betont. Schriftenreihe des BAROV Heft 6 S. 96

<sup>40</sup> GB I DDR I, 1990 S. 718. Neufassung vom 03.08.1992, BGBl I 1992, S. 1481

<sup>41</sup> Dritte VO über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche, BGBl I 1990 S. 2150

einbezogen.<sup>42</sup> Zum Entwurf des Gesetzes vom 21. Januar 1992 nahm die JCC am 10. März 1992 Stellung. Darin heißt es: „Wir können nicht umhin festzustellen ... dass wir im Vermögensgesetz ein Gesetz vor uns haben, das in seiner gesamten Anlage und Zielsetzung ausschließlich die Vermögensverluste während der Zeit des Bestehens der DDR behandelt, woran auch die Formulierung des § 1 Abs. 6 nichts ändert und damit die Interessen der Verfolgten weitgehend unberücksichtigt lässt.“

Mit dieser Einschätzung hatte die JCC zweifellos recht. Auch die vorgeschlagenen Veränderungen des Vermögensgesetzes betrafen fast ausschließlich Fragen des Investitionsvorrangs und enthielten Passagen, die für einen Personenkreis, der zu 90 % im Ausland lebt, unzumutbar waren.

In weiteren Stellungnahmen vom 23.03., 01.06., 11.06., 16.06. und 23.06.1992 schlug die JCC eine Ergänzung zu § 1 Abs. 6 vor, die dann auch Eingang in das Gesetz fand, nämlich die Bezugnahme auf die REAO und die dort normierte Vermutung eines Vermögensverlustes. Auf die Vielzahl von Einzelvorschlägen kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden. Im Folgenden soll deshalb eine Beschränkung auf die Fragen des erbenlosen und unbeanspruchten Vermögens erfolgen.

Vehement wendet sich die JCC gegen Vorschläge, Ausnahmen zur Ausschlussfrist des § 30a zuzulassen. Ihr Vorschlag: „Sofern nicht der jüdische Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger selbst bis zum 31.12.1992 den Anspruch anmeldet, treten die Nachfolgeorganisationen bzw. die Claims Conference gemäß § 2 VermRÄndG mit der Anmeldung des Anspruchs durch sie in die Rechte des jüdischen Verfolgten als seine Rechtsnachfolger ein. Die Anmeldung eines Anspruchs durch einen Nichtberechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten oder der Nachfolgeorganisation bzw. der Claims Conference gemäß § 2 Abs. 1 VermRÄndG. Die Ermittlungen erfolgen gemäß § 31 Abs. 2 VermG von Amtswegen. Sollten sich Hinweise auf Entziehungstatbestände der jüdischen Verfolgten ergeben, ist die Claims Conference zu benachrichtigen.“ Gleichzeitig fürchtete die JCC, dass über § 31 Abs. 2 VermG die zu spät gekommenen Erben einbezogen werden könnten.

Die wahren Berechtigten hätten sich natürlich auch gefreut, wenn Anmeldungen der JCC ebenfalls zu ihren Gunsten gewirkt hätten. Begrüßt hätten sie sicherlich, wenn sie bei Hinweisen auf Entziehungstatbestände ebenfalls informiert worden wären. § 31 Abs. 2 VermG bleibt leider hinter der Regelung der alliierten Gesetze zurück.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf Materialien aus dem Bundesarchiv, dem Archiv des Bundestages und aus dem Bundesministerium der Justiz.

<sup>43</sup> Leider ging in der Praxis die Ermittlung von Amtswegen nicht so weit, die Akten der früheren Wiedergutmachungsverfahren einzubeziehen .

Analog zur Regelung der Militärgesetzgebung forderte die JCC, dass Anmeldungen von Nichtberechtigten zugunsten der JCC wirken sollten. Dieser und weitere Vorschläge fanden keinen Eingang in das 2. VermRÄndG.

In der Sitzung des Unterausschusses Wiedergutmachung des Innenausschusses am 04.06.1992 erläuterte Dr. Brozik das Anliegen der JCC. Er forderte vor allem, dass es zu § 30a keine Ausnahmen geben dürfe. Nach dem 31.12.1992 dürften keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Auch weiteren Beteiligten sei „keine Möglichkeit zu geben, bei falscher Anmeldung Nachmeldungen vorzunehmen. Dies müsse auch für die CC gelten“. Im Interesse des Abschlusses der Anmeldungen müsse die JCC in diesen sauren Apfel beißen. (Durch die Behandlung der Globalanmeldungen<sup>44</sup> und schließlich durch die Möglichkeit der Neuansmeldungen war die spätere Praxis dann doch anders.)

Gleichzeitig forderte die JCC aber den Verzicht auf die Substantiierungspflicht und die Anerkennung von Globalanmeldungen. Die in § 31 Abs. 1b vorgesehene Antragsabweisung bei mangelnder Präzisierung sei unakzeptabel.

Der Übergang des erbenlosen und nicht fristgemäß angemeldeten Vermögens auf die JCC dürfe nicht in Frage gestellt werden, da sonst die JCC das Vermögen nicht für die Überlebenden des Holocaust verwenden könne und Reserven aufbauen müsse. Sie rechne mit späteren Ansprüchen der Erben, könne aber nicht quasi als Bank fungieren.

Zum Verhältnis der JCC zu den eigentlich Berechtigten verwies die JCC auf die umfangreiche Rechtsprechung des ORG.

An die später erfolgte Beteiligung der wahren Berechtigten durch einen Goodwill Fonds der JCC war damals noch nicht gedacht. Im Gegenteil. Nach den Erfahrungen der ersten Nachkriegsjahre, in denen z.B. das Oberste Rückerstattungsgericht verspätete Anmeldungen rigoros zurückgewiesen hatte und den Nachfolgeorganisationen Vermögenswerte selbst dann zugesprochen hatte, wenn die Eigentümer noch im Grundbuch standen<sup>45</sup> oder Wertpapiere auf ihrem Namen in einem Depot eingetragen waren, war die JCC der Auffassung, dass alles unangemeldete Vermögen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Überlebenden verwendet werden müsse.

Die JCC setzte sich deshalb nicht nur für die Aufnahme der Regelung der REAO in das Vermögensgesetz ein, sondern schlug auch vor, die Rechtsprechung des Obersten

---

<sup>44</sup> Dazu Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbei geht. Warum die Bundesregierung endlich handeln muß!, ZOV 4/2010 S. 170

<sup>45</sup> ORG Urteil vom 09.12.1957, RzW 1958, 97

Rückerstattungsgerichts in Berlin für verbindlich zu erklären. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.<sup>46</sup>

Die JCC bemängelte, dass im Entwurf der Ausschluß des staatlichen Erbrechts fehlt, was dann in der endgültigen Regelung korrigiert wurde. Die Rechte der JCC seien auch durch die Bestimmungen über Pflegschaften für erbenloses Vermögen eingeschränkt.

Die schließliche Regelung und deren praktische Anwendung führte zu einer Enteignung der zu spät gekommenen.<sup>47</sup> War das im Sinne der Bundesrepublik? In der Bundestagsitzung vom 29. 04. 1990 hatte Bundesjustizminister Dr. Kinkel noch davon gesprochen, dass es im Rechtsstaat um Einzelfallgerechtigkeit gehe. Unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG und die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG fordern aber gerade die Erben der Holocaustopfer die Berücksichtigung ihrer Ansprüche.

Wann ist ein Vermögenswert unbeansprucht? § 2 VermG spricht von Ansprüchen, „die von jüdischen Berechtigten ... oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden“. An dieser Stelle ist noch nichts dazu gesagt, wann sie geltend gemacht werden müssen. Eine Befristung erfolgte dann in dem neu eingefügten § 30a. Geregelt werden sollten also Ansprüche, die von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern *nicht innerhalb der Fristen des VermG* geltend gemacht werden.

Was ist aber mit den Ansprüchen, die in der Vergangenheit bereits geltend gemacht wurden? Hätten die nicht wieder aufgegriffen werden müssen? Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Verfolgten unmittelbar nach dem Kriege oder in den fünfziger Jahren Ansprüche auf Rückgabe oder Entschädigung geltend gemacht haben, aber abgewiesen wurden, weil die Vermögenswerte (Grundstücke, Unternehmen) außerhalb des damaligen Bundesgebietes gelegen haben. Die Nichtwiederaufnahme dieser Fälle wird als staatliches Fehlverhalten betrachtet.<sup>48</sup> Von der Rechtsprechung wird in solchen Fällen das Vorliegen staatlichen Fehlverhaltens bezweifelt.<sup>49</sup>

Eine weitere Kategorie von geltend gemachten Ansprüchen, die zur Zeit ihrer Antragstellung noch keine Chance auf Erfüllung hatten, sind die unter dem Foreign Claims Settlement Program der USA geforderten Entschädigungen, die erst mit dem Pauschalentschädigungsabkommen zwischen der BRD und den USA vom 13. Mai 1992 erfüllt werden konnten. Hatte sich ein Berechtigter für eine Entschädigung nach diesem Abkommen entschlossen, so war

---

<sup>46</sup> Das BVerwG hat aber wiederholt auf die Rechtsprechung zur REAO Bezug genommen.

<sup>47</sup> Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30a VermG, ZOV5/2009, S. 219

<sup>48</sup> Fritz Enderlein, Staatliches Fehlverhalten. Jüdische Zeitung September 2012 S. 4. Nachdruck in Berliner Anwaltsblatt November 2012 S. 392

<sup>49</sup> BVerwG v. 01.03.2010, 8 B 87.09

eine Rechtsnachfolge der JCC ausgeschlossen, obwohl seitens des Berechtigten keine Anmeldung nach dem VermG vorlag.<sup>50</sup> Wenn ein Berechtigter auf Grund seiner Entscheidung keine weiteren Ansprüche nach dem VermG geltend machen kann, dann gilt dies erst recht für die JCC als lediglich subsidiär Berechtigtem.<sup>51</sup>

In einem Urteil vom 16. 03. 2012 stimmt der BGH der in der Literatur vertretenen Auffassung zu, „dass das Rückerstattungsrecht in erster Linie den Interessen des Geschädigten gedient habe“.<sup>52</sup>

Im Unterschied zur früheren rechtlichen Regelung findet sich im Vermögensgesetz keine analoge Bestimmung zum Verzicht des Berechtigten. Aus welchen Gründen auch immer der Berechtigte auf eine Anmeldung verzichtete<sup>53</sup>, eine erfolgte Anmeldung später zurücknahm oder gegen eine Ablehnung seines Anspruchs keine Rechtsmittel einlegte<sup>54</sup>, auf den Eintritt der JCC hatte das keine Auswirkung. Selbst gegen den Willen von Berechtigten wurden Vermögensgegenstände an die JCC übertragen.<sup>55</sup>

§ 2 Abs. 1 Satz 3 VermG sagt nichts direkt über das Verhältnis der JCC zu den jüdischen Berechtigten, sagt nicht, dass es sich bei der JCC um die Treuhänder der eigentlich Berechtigten handelt.<sup>56</sup> Eine solche Klarstellung, die vielfach gefordert wurde, ist aber vielleicht auch überflüssig. Sie ergibt sich bereits aus Sinn und Zweck der Regelung. Eine vernünftige Auslegung verlangt, die JCC als Treuhänder zu betrachten.<sup>57</sup>

Von dieser Betrachtungsweise ließen sich von der JCC abgewiesene Berechtigte leiten, die in Israel eine Klage gegen die JCC erhoben haben, über die noch nicht entschieden wurde. In Deutschland haben Berechtigte die Bundesrepublik verklagt, weil sie mit der Konstruktion des Vermögensgesetzes und dessen praktischer Handhabung die Eigentumsgarantie des

---

<sup>50</sup> BVerwG v. 29.11.2001, 7 C 9/01

<sup>51</sup> VG Leipzig v. 20.04.2001, 1 K 1118/96

<sup>52</sup> BGH V ZR 279/10

<sup>53</sup> BVerwG v. 29.04.2004, 7 B 85/03

<sup>54</sup> BVerwG v. 28.04.2004, 8 C 12/03

<sup>55</sup> Der Fall der ägyptischen Sammlung, VG Berlin 29 K 126.09, Urteil vom 26.05.2011, fand deshalb auch erhebliche Presseresonanz. Dazu Süddeutsche Zeitung 20.06.2011: „Unverzeihliche Groteske“

<sup>56</sup> Vielleicht gehört das zu den „Unebenheiten“ des Vermögensgesetzes, die auf den erheblichen Zeitdruck bei seiner Ausarbeitung zurückgeführt werden. Burkhard Hess, Intertemporales Privatrecht, Mohr Siebeck 1998, S. 264

<sup>57</sup> Stegemann, a.a.O. Auch Hannes Hartung, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, S. 174 sieht die JCC als Treuhänder.

Art. 14 Grundgesetz und damit ein grundlegendes Menschenrecht verletzt hat.<sup>58</sup> Das von den Nazis geraubte Vermögen gehört den Familien, von denen es geraubt wurde.<sup>59</sup>

War es nach dem zweiten Weltkrieg noch verständlich, dass die Alliierten zunächst darauf bedacht waren, noch vorhandene jüdische Vermögenswerte sicherzustellen und nicht nur das erbenlose, sondern auch das innerhalb bestimmter Fristen unbeanspruchte Vermögen im Interesse der Linderung der Not der Überlebenden zu verwenden, so haben sich doch die Verhältnisse seit den vierziger/fünfziger Jahren wesentlich geändert. Die Zeiten, in den Ansprüche nicht verfolgt wurden, weil es die Empfindungen Deutschland gegenüber nicht zuließen, sind vorbei. „Inzwischen ist der historische Abstand groß geworden. Die (damaligen) Empfindungen ... lassen sich heute kaum noch nachvollziehen“<sup>60</sup>. Es gibt inzwischen gefestigte Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel, die heutigen Anspruchsberechtigten gehören weitgehend schon der nächsten oder übernächsten Generation an. War Deutschland unmittelbar nach dem Kriege wirtschaftlich nicht in der Lage, Entschädigungszahlungen zu leisten, so änderte sich das mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach der Währungsreform und fand seinen Ausdruck in den Luxemburger Verträgen. Im Laufe der Jahrzehnte wurden mehrere Abkommen geschlossen, mit denen immer weitere Personengruppen in Unterstützungsaktionen einbezogen wurden.<sup>61</sup> Das letzte überzeugende Beispiel war das im Juli 2012 geschlossene und im November feierlich unterzeichnete Abkommen zur Unterstützung von 80.000 jüdischen Naziopfern, die in der ehemaligen Sowjetunion leben. Zwischen der JCC und der deutschen Regierung hat sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt. In jährlichen Konsultationen erstattet die JCC Bericht über die Verwendung der überlassenen Fonds. Je mehr Gelder für diese Fonds zur Verfügung gestellt werden, desto weniger muß man den wahren Berechtigten ihre Eigentumsposition streitig machen. Obwohl sich die JCC in ihren Erklärungen für die Verwirklichung der Theresienstädter Erklärung einsetzt,<sup>62</sup> in der die Rückgabe des entzogenen Eigentums an die früheren

---

<sup>58</sup> Fritz Enderlein, Noch immer steht Wiedergutmachung aus. ZOV 4/2012, S. 9

<sup>59</sup> Fritz Enderlein, Ist die Bundesrepublik ein Hehler? ZOV 6/2010, S. 301.

<sup>60</sup> Dr. Schäuble, a.a.O.

<sup>61</sup> Die JCC veröffentlichte mit Stand Oktober 2012 folgende Übersicht (in Millionen Euro):

924,375	Hardship Fund
2.952,046	Artikel 2-Fonds
422,620	Mittel- und Osteuropafonds
4,328	Holocaust Victim Compensation Fund
1.147,861	Programm für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter
17,417	Fonds für Opfer medizinischer Experimente und anderen Unrechts

Insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro

<sup>62</sup> Guidelines and Best Practices for the Restitution and Compensation of Immovable (Real) Property Confiscated or Otherwise Wrongfully Seized by the Nazis, Fascists and Their Collaborators during the Holocaust (Shoa) Era between 1933-1945, including the Period of World War II, <http://forms-claimscon.org/restitution/property-document-plenary.pdf>

Eigentümer oder ihre Erben gefordert wird, bedurfte es doch anhaltendem internationalen Druck, bis sich die JCC 1994 bereit fand, ähnlich der oben genannten Equity Regelung einen Goodwill Fund einzurichten, aus dem sie (mit Unterbrechungen) bis 2004 die Verfolgten oder ihre Erben aus den Erlösen mit zuletzt 80 % beteiligte.<sup>63</sup> Die Möglichkeit, eine solche Beteiligung zu erlangen, schließt nach Ansicht des VG Berlin bei Fristversäumnis eine Nachsichtgewährung aus.<sup>64</sup>

Auf internationalen Druck, u.a. seitens des englischen Board of Deputies und vieler zu spät gekommener Berechtigter hat die JCC im Juli 2012 beschlossen, einen neuen Goodwill Fund mit 50 Millionen Euro aufzulegen, den „Late Applicants Fund“. Für diesen sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 31. 12. 2014 Anträge auf Beteiligung zugelassen werden.<sup>65</sup> Im Unterschied zur alten Regelung sollen aber vorerst anstatt 80 % nur 25 % ausgezahlt werden und auch das nur bis zu 50.000 Euro pro Vermögenswert. Wenn sich nach dem Ende der Anmeldefrist noch Gelder im Fond befinden, soll eine Nachzahlung erfolgen. Dabei ist jetzt bereits abzusehen, dass es zu keiner Nachzahlung kommen wird, wenn der Fond nicht mindestens verdoppelt wird.

Die Berechtigten betrachten die von der JCC vorgesehene Regelung als völlig unbefriedigend. Die Begründung der JCC, nach wie vor die Erlöse aus zurück übertragenen Grundstücken oder aus Entschädigungen für die Versorgung von Holocaustüberlebenden zu benötigen, erscheint immer weniger glaubhaft, je mehr die Bundesrepublik der JCC Gelder für spezielle Hilfsfonds zur Verfügung stellt.

Fazit: Für ein Umdenken bei der JCC ist es höchste Zeit und die Bundesregierung sollte ihren Einfluß auf die JCC geltend machen, um den wenigen noch verbliebenen, bislang ausgeschlossenen Berechtigten zu ihrem Erbe zu verhelfen.

---

<sup>63</sup> Zu danach erfolgten Ausnahmen für sogenannte medizinische Fälle siehe [www.claimscon.org](http://www.claimscon.org)

<sup>64</sup> VG Berlin v. 29.04.2009, 22 A 141.06

<sup>65</sup> [www.claimscon.org/?url=LAF](http://www.claimscon.org/?url=LAF)